



Bekanntmachung

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 - 1. Änderung „Gewerbegebiet Pessenbach“ der Gemeinde Kochel a. See,

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kochel a. See hat am 28.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 16 - 1. Änderung „Gewerbegebiet Pessenbach“ der Gemeinde Kochel a. See für das Gebiet in Pessenbach der Gemarkung Kochel a. See in der Fassung vom 28.07.2025 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich stellt sich wie folgt (nicht maßstäblich) dar:



Dieser Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Plan in der Fassung vom 28.07.2025 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See, Kalmbachstraße 11, 82431 Kochel a. See auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 16 – 1. Änderung „Gewerbegebiet Pessenbach“ für das oben genannte Gebiet tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlicher Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kochel a. See, 28.07.2025
Gemeinde Kochel a. See

Jens Müller
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

B-Plan 16 -1. Änderung-: Satzungsbeschluss

Ortöffentlich bekannt gemacht durch
Anschlag an allen Anschlagorten
am: 28.07.2025

(Unterschrift)

Abgenommen (1 Monat)
am:

(Unterschrift)

Verteiler Amtstafeln der Gemeinde Kochel a. See	
Ried	Altjoch
Ort	Urfeld
Pessenbach	Walchensee
Kochel a. See, Rathaus	Einsiedl
Kochel a. See, SvK-Platz	Internetselpe

Zuständiger Ansprechpartner:

Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See; Bauverwaltung;
Matthias Heufelder; Tel.: 08851 / 92 12 – 28